

## **Beschluss des Landrates vom 30.11.2017**

Nr. 1804

### **3. Begnadigungsgesuch des M.** 2017/533; Protokoll: mb

Kommissionspräsident **Georges Thüring** (SVP) erklärt, dass sich die Petitionskommission an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2017 intensiv mit dem vorliegenden Begnadigungsgesuch beschäftigt habe.

Der Gesuchsteller hat im September 2017 bei der Petitionskommission ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Er ist – dies geht aus dem Kommissionbericht hervor – am 30. November 2016 vom Kantonsgericht Basel-Landschaft zweitinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Dies aufgrund mehrfacher qualifizierter Veruntreuung, gewerbsmässigem, betrügerischem Missbrauch von Datenverarbeitungsanlagen sowie mehrfacher Urkundenfälschung.

Beim Gesuchsteller handelt es sich um einen selbständig erwerbenden Treuhänder. Er wurde vom Kantonsgericht ebenso mit einem fünfjährigen Berufsverbot belegt. Alle Details zu den verschiedenen Urteilen finden sich im Kommissionsbericht.

Der Gesuchsteller schreibt, er bereue seine Taten und wolle nach der Verbüssung seiner Freiheitsstrafe der Allgemeinheit nicht zur Last fallen. Er bittet den Landrat deshalb, die Strafe so weit zu reduzieren, dass ein Vollzug mittels Electronic Monitoring oder in Halbgefangenschaft möglich würde. Ausserdem möchte er im Strafvollzug seinen Computer nützen können, um weiterhin für seine verbliebenen Kunden tätig sein zu können. Mit dem so erzielten Einkommen könnte er für seinen Lebensunterhalt aufkommen und versuchen, einen Teil des von ihm verursachten finanziellen Schadens zu begleichen. Dieser beträgt rund CHF 2.6 Mio. Der Gesuchsteller lebt heute mit seinen beiden Kindern (20 Jahre und 15 jährig) in einem Haus, welches im März 2018 abgerissen werden soll. Sollte er seine Strafe nicht im Gefängnis absitzen müssen, möchte er sich weiterhin um seine Kinder kümmern und mit ihnen zusammen wohnen. Von seiner Frau lebt er getrennt. Bei einem Strafantritt würde der jüngere Sohn zur Mutter ziehen.

Lehnt der Landrat die Begnadigung ab, möchte der Gesuchsteller den Strafantritt auf den März 2018 verschieben, um noch die Jahresabschlüsse 2017 zu erledigen. Geplant ist der Strafantritt auf Januar 2018. Die Petitionskommission hat zum Begnadigungsgesuch einen schriftlichen Bericht der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug eingeholt. Darin wird festgehalten, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe mittels Electronic Monitoring oder in Halbgefangenschaft nur möglich ist, wenn die Gesamtdauer einer Strafe 12 Monate nicht übersteigt. Der Landrat müsste dem Gesuchsteller im vorliegenden Fall also vier Jahre seiner Strafe erlassen. Auf die Bedingungen, ob und wie er seinen Computer im Strafvollzug nutzen kann, hat weder der Landrat, noch die Sicherheitsdirektion (SID) eine Einflussmöglichkeit. Darüber entscheidet die jeweilige Justizvollzugsanstalt.

Die SID spricht sich gegen eine weitere Verschiebung des Strafantritts aus. Dieser wurde auf Begehren des Gesuchstellers bereits einmal verschoben. Das Aktenstudium hat gezeigt, dass der Gesuchsteller über den langen Zeitraum von 11 Jahren immer wieder massivste Vermögensdelikte begangen hat. Das Kantonsgericht hat sein Verhalten in seinem Urteil als «dreist» bezeichnet. Zwar hat der Gesuchsteller bei der Aufklärung seiner Straftaten nach Selbstanzeige mitgeholfen. Dennoch hat er kurz zuvor noch einmal CHF 100'000 zur Seite gescheffelt. In der Diskussion wurde darum schnell klar, dass die Kommission keinen Grund für eine Begnadigung sieht: Die Auswirkungen einer Strafzumessung auf die Familie und die berufliche Situation sind vom Gericht ausführlich gewürdigt worden. Auch ist nicht klar, ob die Söhne wirklich beim Vater leben wollen, wie dieser behauptet. Der Gesuchsteller hat in all den Jahren, in denen er straffällig wurde, auch nicht an die möglichen Konsequenzen für seine Familie gedacht. In einem einzigen Satz in seinem Ge-

such bereut der Gesuchsteller seine Taten. Damit zeigt er nach Ansicht der Kommission nicht unbedingt genügend Sühnebereitschaft. Das wäre jedoch die wichtigste Voraussetzung für eine Begnadigung.

Die Kommissionsmitglieder lehnen eine Begnadigung ab. Auf den Zeitpunkt des Strafantritts kann der Landrat – wie bereits erwähnt – keinen Einfluss nehmen. Die Petitionskommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 7:0 Stimmen, das vorliegende Begnadigungsgesuch abzulehnen.

://: Das Begnadigungsgesuch wird stillschweigend abgelehnt.

---